



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2020/3393

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-Ig

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

24.01.20

**Datum**

| <b>Beratungsfolge</b>                            | <b>Datum</b> | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Behandlung</b> |
|--|--------------|----------------------|-------------------|
| <b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b> | 30.01.2020   | Entscheidung         | öffentlich        |

**Betreff:**

Geschwindigkeitsregelung Saarstraße  
- Bürgerantrag vom 15.01.2020

**Anlage/n:**

3393 - Anlage 1 - Bürgerantrag  
3393 - Nichtöffentliche Anlage 2



**Gesendet:** Mittwoch, 15. Januar 2020 16:00

**An:** Poststelle2 <[Poststelle2@stadt.leverkusen.de](mailto:Poststelle2@stadt.leverkusen.de)>; Scholz, Carsten <[Carsten.Scholz@stadt.leverkusen.de](mailto:Carsten.Scholz@stadt.leverkusen.de)>; Weber, Susanne <[Susanne.Weber@stadt.leverkusen.de](mailto:Susanne.Weber@stadt.leverkusen.de)>; Deutzmann, Lisa <[Lisa.Deutzmann@stadt.leverkusen.de](mailto:Lisa.Deutzmann@stadt.leverkusen.de)>; [fka.schoenberger@icloud.com](mailto:fka.schoenberger@icloud.com);

**Betreff:** Bürgerantrag Bezirk III: Überarbeitung des Gutachtens zur Saarstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte setzen Sie folgenden Bürgerantrag auf die Agenda der kommende Sitzung des Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 30.01.2020.

Mit der Bitte um Empfangsbestätigung - Vielen Dank!

.....

**Bürger Antrag:**

Das Gutachten der Stadtverwaltung zur Saarstraße wird **nicht als Konzept** für die einstimmig beschlossene Einführung einer T30-Zone bei der Bezirksregierung Köln vorgelegt, da es **nicht sachdienlich** ist und darüber hinaus wesentliche **Widersprüche** und Unklarheiten enthält. Wir regen an, ggf. auf ein derart umfangreiches Gutachten (13 Seiten) zu verzichten, da eine kurze plausible Beschlussbegründung für eine T30-Zone genügen sollte.

**Begründung:**

In der Sitzung des Bezirks III vom 30. September 2019 wurde einstimmig beschlossen, dass die **gesamte Saarstraße** in die T30-Zone der Waldsiedlung integriert werden soll und dass die Stadtverwaltung dazu ein Gutachten mit einer entsprechenden rechtssicheren Begründung einreicht, das dieses Vorhaben **sachdienlich unterstützt**. Stattdessen wurde ein Gutachten angefertigt, das das beschlossene Vorhaben konterkariert und sich u.E. eher wie ein „**Ablehnungskonzept**“ liest, denn jeglicher Ermessensspielraum wurde gegen die Saarstraße ausgelegt. Da das Gutachten darüber hinaus wesentliche Widersprüche hinsichtlich der **Gesetzgebung (StVO)** und der **Gleichbehandlung in Leverkusen** (Verkehrskonzept **Vorlage 2014/0323**) enthält, sollte es --mit Fristsetzung-- überarbeitet oder alternativ ganz darauf verzichtet werden.

Weiter unten beschreiben wir, wie wir uns sinngemäß eine sachdienliche Begründung zugunsten der Saarstraße vorstellen könnten, die die gewonnenen Erkenntnisse der vergangenen Jahre wiedergibt.

Doch zunächst einige der aus unserer Sicht widersprüchlichen Punkte des Gutachtens:

- Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Saarstraße **zu breit** ist (7m) und die abgehenden Straßen **schmäler** sind (6m). Sollte dies ein entscheidendes Kriterium sein, dürften z.B. die Leverkusener **Gezelinallee** und die **Herman-Waibel-Straße** im Bezirk III nicht T30-Zone sein. Beide sind über 7m breit und die abgehenden Straßen deutlich schmäler. Hier wird der **Gleichbehandlungsansatz** der Vorlage 2014/0323 (Geschwindigkeitskonzept der Stadt Leverkusen) konterkariert. Darüber hinaus wird zwecks Ermessenserwägungen die VwV StVO herangezogen, die **weder Rechtsnormcharakter** hat noch eine Definition eines einheitlichen Erscheinungsbildes einer T30-Zone liefert.
- Die **Fußgängerampel** in der Saarstraße wird erstmalig seit 2013 als Kriterium gegen eine Tempo 30 Zone interpretiert, obwohl in StVO §45 1c nur Ampeln beanstandet werden, die Kreuzungen oder Einmündungen regeln. Somit muss die Fußgängerampel auch **nicht demontiert** werden (was im Übrigen auch niemand möchte!).
- Im Gutachten wird über einen Bereich in der Saarstraße geschrieben, der eine **temporäre T30-Zone** sein soll. Bei dem genannten Streckenabschnitt handelt es sich aber um ein **temporäres T30-Streckengebot**. T30-Zone und T30-Streckengebot sind aus rechtliche Sicht komplett unterschiedlich zu bewerten. Somit sollte das Gutachten bzgl. dieser wichtigen Unterscheidung noch mal in Gänze überprüft werden.
- Es wird maßgeblich argumentiert, dass es eine neue **gewichtige Rechtsprechung** zum Paragraphen § 45 Abs. 9 S. 1 StVO **aus September 2019** gibt, die im weiteren gegen die Saarstraße ausgelegt wird. Grundsätzlich sind wir zunächst einmal sehr verwundert, dass alle unsere Bürgeranträge **vor September 2019** auch ohne dieses Gerichtsurteil **abgelehnt** wurden. Und wir fragen uns auch, ob dieses Urteil in das Leverkusener Verkehrskonzept Vorlage

2014/0323 einfließen wird und somit alle T30-Zonen in Leverkusen einschließlich aller einzelnen darin befindlichen Straßen noch einmal im Detail überprüft werden.

- Die Herleitung des auf Seite 2 genannten **neuen verbindlichen Kriteriums** (Punkt 6) ist nicht nachvollziehbar und u.E. auch obsolet, da T30-Zonen in erster Linie zum Schutz der Wohnbevölkerung und der schwächeren Verkehrsteilnehmer eingeführt werden. So steht es in der StVO und auch auf der **Leverkusener Homepage** ([https://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB36/Tempo\\_30\\_Zonen.php](https://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB36/Tempo_30_Zonen.php)).
- Das Gerichtsurteil widerspricht im Übrigen nicht der Einrichtung einer T30-Zone in der Saarstraße: Satz 1 des entsprechenden Paragraphen § 45 Abs. 9 besagt lediglich, dass **besondere Umstände** gegeben sein müssen. Dies ist der Fall, da der einstimmige Beschluss des Bezirks III, das Wohngebiet Waldsiedlung auch aus Sicherheitsgründen (schwächere Verkehrsteilnehmer, Kinder, ältere Menschen, einheitliche Geschwindigkeit) zu einer durchgängigen und einheitlichen T30-Zone zu machen, das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen 274.1/2 nun mal **zwingend erfordert**. Der Auszug aus dem Gerichtsurteil weiter unten bestätigt dies, denn es gibt **keine allgemeinen Regelungen in der StVO**, die Autofahrer anhalten, in Wohngebieten zum Schutz der Wohnbevölkerung mit max. 30 km/h zu fahren. Satz 2 ist nicht von Relevanz, da die Zeichen 274.1/2 keine Gefahrenzeichen sind. Satz 3 beschreibt etwaige Gefahrenlagen und ist ebenfalls nicht relevant, denn er wird bei T30- Zonen durch Satz 4 wieder ausgenommen.

Dazu hier die entsprechenden Auszüge aus dem **Gerichtsurteil** und der **StVO**:

.....

#### **BVerwG 3 B 50.16**

*„...Tempo 30-Zonen können gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO weiterhin angeordnet werden, ohne dass die sonst erforderliche besondere Gefahrenlage des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO vorliegt. Mangels Erforderlichkeit im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO scheidet ihre Anordnung nur dort aus, wo die mit der Anordnung bezweckten Wirkungen aufgrund der allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Verordnung ohnehin erreicht werden...“*

#### **StVO: § 45 Abs. 9**

*(1) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. (2) Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. (3) Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. (4) Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von... (Nr.4) Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c.*

.....

Die oben Ausführungen zeigen, dass das Gutachten für das einstimmig beschlossene Vorhaben des Bezirks III nicht sachdienlich ist, sondern eher abträglich. Wir vom Tempo 30 Initiatoren Team sehen eine konstruktive und den Beschluss unterstützende Begründung wie folgt (sinngemäß und aus den Erkenntnissen der letzten Jahre abgeleitet):

- Die Entscheidungen über anzuordnende Geschwindigkeitsregelungen fallen in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen. Die Tempo 30 Zone in der Saarstraße ist durch den Bezirk III befürwortet und einstimmig beschlossen worden, um das Wohngebiet Waldsiedlung zu einer durchgängigen und einheitlichen T30-Zone und damit auch sicherer zu machen (Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie z. B. Kinder, ältere Menschen, einheitliche Geschwindigkeit).
- Die Saarstraße genügt allen Kriterien des Geschwindigkeitskonzepts (Vorlage 2014/0323), das durch die Leverkusener Stadtverwaltung und weitere Experten erarbeitet wurde und für mehr Gerechtigkeit sorgen sollte. Sie genügt ebenfalls den Kriterien der StVO.
- Für eine Umsetzung von T30-Zonen sind definitiv keine Baumaßnahmen notwendig. Die bestätigt das Verkehrsministerium NRW sowie geltende Rechtsprechung (siehe Anlagen zum Bürgerantrag 2019/3173).

Da seit dem Bürgerantrag und dem einstimmigen Beschluss der Bezirksvertreter schon 4 Monate vergangen sind, bitten wir um Fristsetzung für die weitere Umsetzung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,